



GESETZBLATT

393

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 4. September 1986

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 86	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“	393
29. 8. 86	Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer	393
8. 8. 86	Anordnung Nr. 3 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien	396
1. 9. 86	Anordnung Nr. 5 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	396

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 22. August 1986

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdrude Nr. 952 des Gesetzblattes S. 38) wird wie folgt geändert:

- Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 1. Oktober einzureichen.“
Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Es können jährlich 100 Ehrentitel und 200 Medaillen verliehen werden.“
- Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer vom 29. August 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der entgeltlichen Beförderung von

Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen sowie das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren.

§ 2 Genehmigungspflicht

Die entgeltliche Beförderung von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer gemäß dieser Anordnung zulässig und genehmigungspflichtig.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

- Taxiverkehr:
individuelle entgeltliche Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen, bei denen grundsätzlich die Fahrstrecke und das Fahrtziel vom Fahrgast bestimmt werden,
- nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer:
die Durchführung individueller entgeltlicher Beförderungen von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer staatlichen Genehmigung und im Auftrage eines Taxibetriebes,
- Taxibetriebe:
volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens, die Taxiverkehr durchführen.

§ 4 Voraussetzungen für eine Genehmigung und die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer

- Voraussetzungen für das Erteilen einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer sind ein entsprechender Beförderungsbedarf, die persönliche Eignung des Antragstellers, die Eignung des Kraftfahrzeuges sowie ein schriftlicher Antrag des Bürgers.
- Die persönliche Eignung des Antragstellers erfordert, daß
 - der Antragsteller Bürger der DDR ist, seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat und die hinreichende Gewähr